



Landkreis Peine
Der Landrat

Allgemeinverfügung des Landkreises Peine zur Aufhebung der bundesweit einheitlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID 19) bei besonderem Infektionsgeschehen vom 20.05.2021

Der Landkreis Peine erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Peine gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 1, 2 und 5, § 33 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i.V.m. der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2021, zuletzt geändert am 08.05.2021, § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) folgende

Allgemeinverfügung:

- 1) Meine Allgemeinverfügung vom 23.04.2021 wird mit Wirkung ab Freitag, den 21.05.2021, aufgehoben.**
- 2) Schutzmaßnahmen auf der Grundlage der Niedersächsischen Corona-Verordnung und auf der Grundlage von Allgemeinverfügungen des Landkreises Peine bleiben unberührt und gelten weiterhin.**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Freitag, den 21.05.2021, in Kraft und gilt zunächst bis auf Weiteres.

Das Gebiet des Landkreises Peine besteht aus der Stadt Peine und den Gemeinden Edemissen, Hohenhameln, Ilsede, Lengede, Vechelde und Wendeburg.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Meine unter Ziffer 1) getroffenen Anordnungen beruhen auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 5, § 33 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Unterschreitet im Landkreis an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so treten gemäß § 28 b Abs. 2 IfSG an dem übernächsten Tag die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen dabei nicht die Zählung der maßgeblichen Tage.

An den Werktagen 14.05.2021, 15.05.2021, 17.05.2021, 18.05.2021 und 19.05.2021 lag die vom Robert-Koch-Institut veröffentlichte 7-Tage-Inzidenz bei 91,2; 70,5; 62,3; 55,6 und 50,4 also konstant unter 100. Da der 13.05.2021 ein Feiertag war, bleibt er ebenso wie Sonntag der 16.05.2021 bei der Zählung außen vor. Dementsprechend ist seitens des Landkreises zu verfügen, dass am übernächsten Tag nach dem fünften Tag, also am 21.05.2021 die Maßnahmen des § 28 b Abs. 1 IfSG außer Kraft treten. Infolgedessen finden die Vorschriften der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 08.05.2021 Anwendung.

Meine wiederholende Anordnung zu 2) beruht auf § 28 Abs. 1 i.V.m. § 28 b Abs. 5 IfSG.

Der Beginn der Geltung dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 NVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig erhoben werden.

Hinweise:

Gemäß § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Zu widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit dar.

Peine, 20.05.2021

Im Auftrag


Dr. Opiela

